

# Sächsische Arbeiter-Zeitung

Orbition: Werberstraße 1.  
Verlag: S. H. Meyer & Co. Leipzig

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Redaktion: Werberstraße 1.  
Gesamtzahl der Abonnenten: 12-11

Die „Sächsische Arbeiter-Zeitung“ erscheint wöchentlich (sonntags) mit dem Beiblatt „Nach der Arbeit“ Preis monatlich 60 Pf., Beringerlohn 20 Pf., durch die Post bezogen vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Nr. 122.

Dresden, Sonntag den 30. Mai

1891.

1891.

## Wie das „Arbeitererschutzgesetz“ aussieht.

II.  
Es ist zwar schon heute, insbesondere in der Textilbranche, eine vielfach geübte Praxis, daß die Unternehmer vom Arbeiter in Gestalt eines sog. Kammer, Decempe, einen Teil des Lohnes zurückhalten, und ihn unter Umständen für verfallene erklären. Wenn sich auch bisher noch kein Staatsanwalt gefunden hat, der darin eine Verletzung erblickt, so fanden sich doch verschiedene Gerichte, die solche Lohnrückhaltung oder Verfallensurteile für unzulässig erklärten. Das war natürlich den Arbeitern ein Dorn im Auge; sie sind ja nicht zufrieden damit, daß der Arbeiter seinen 8-14 Tage lang „auf Kredit“ arbeiten muß, nein, der Arbeiter muß dem Unternehmer zu seiner Ausbeutung auch noch einen Teil des Lohnkapitals als unverrentetes Darlehen vorstrecken und man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, daß es sich in manchen Betrieben um Tausende von Arbeitern handelt, um zu wissen, um welche Millionen es sich da handelt, die jährlich jährlich dem deutschen Arbeiterstande verrentet werden.

Zur Sicherung des Erfolges eines ihnen aus der unterrichtlichen Ausübung des Arbeitsverhältnisses erwanderten Schadens oder einer für diesen Fall vorzusehenden Strafe“ kann jetzt nach § 119 a ein Viertel des fälligen Lohnes, im Höchstbetrage ein durchschnittliches Wochenlohn von den Unternehmern einbehalten werden. Die Regierung war ja so arbeiterfreundlich, diese Lohnrückhaltungen bis auf den sechsmonatlichen Arbeitsverdienst ausdehnen zu wollen. Keint man jeden Vogel an seinen Federn, so an dieser Ungeheuerlichkeit die „Arbeiterfreundlichkeit“, die Regierung.

Daß der Arbeiter einem Kontraktbruch des Unternehmers wehrlos gegenübersteht, daß der Arbeiter jahraus jahrein einen oder zwei Wochenlöhne zu einer Zeit verlieren muß, das ist selbstverständlich. Wie mühen das Halbes, daß die deutsche Unternehmerschaft ansichliche, wenn sie gesetzlich angehalten werden sollte, für jeden Arbeiter den Betrag des je nach Auszahlungsmodus durchschnittlich fälligen Lohnes bei der Ortspolizeibehörde zu deponieren! Und doch wäre das gegenüber der Lohnrückhaltung nur Geizrederei! Denn wie oft, man denke nur an die Zwischen-Unternehmer im Bergwerke, an Kontosse, werden nicht die Arbeiter um ihren sauer verdienten Lohn geprellt!

Die Lohnzahlung muß mindestens alle 4 Wochen und kann höchstens alle 8 Tage stattfinden; bei Minderjährigen kann sie auch an Eltern oder Vormünder erfolgen; wo das nicht geschieht, sind an diese periodisch über Lohnhöhe etc. Mitteilungen zu machen.

Eine auf eine Verschlechterung hinauslaufende Konfession an der stummelnden Tagesrechnung

wurde bei der Fortbildungsschule insofern gemacht, daß, statt den Unterricht Sonntags schloßweg zu verbielen, er an Sonntagen nur nicht in der Gottesdienstzeit stattfinden darf. Für die Jugend ist somit unter Umständen nicht bloß der ganze Sonntag verfallen, sondern eine Art Sonntagarbeit gesetzlich fixiert.

Arbeitergesundheitsvorrichtungen sind in § 120 a den Gewerbetreibenden vorgeschrieben mit Bezug a) auf Gefahr für Leben und Gesundheit an Maschinen, Ventilation und Licht in den Arbeitsräumen; b) auf gute Sittlichkeit; eventuell ist die Trennung der Geschlechter durchzuführen; c) besondere Anstalten, Wasch- und Bedürfnisanstalten sind bereitzustellen; d) durch Polizeiverordnung können auch besondere, im Winter geheizte Speiseräume gefordert werden.

Aber — all' das gilt nur für Neuanlagen, sonst nur, wenn Gefahr in Verzug; und der Reichstag hat für die Herren Unternehmer einen recht netten Vorschlag gemacht, wenaoh nicht bloß der einzelne Unternehmer, sondern sogar die Berufsgenossenschaft Protest und Beschwerde erheben kann. Es geht also wie bei der Sonntagsruhe: das Prinzip ist ein durchdröhertes Sieb, und damit der Werk dieser Schutzbestimmungen, die auch bei genauerer Durchführung an der materiellen Lage des Arbeiters nichts ändern, auf Null reduziert.

Nach § 120 a kann der Bundesrat — nach Anhörung der Berufsgenossenschaften — Vorschriften erlassen, für welche Betriebe Schutzvorrichtungen einzuführen sind, und in Betrieben, die durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit gesundheitsgefährlich erscheinen, kann er auch Dauer und Beginn der Arbeitszeit festsetzen. Nach den bisherigen Erfahrungen steht zu fürchten, dieser Paragraph bleibe ein toter Buchstabe.

Grundlegende Änderungen erfährt der Abschnitt, der von Gesellen und Lehrlingen handelt. Nach § 122 muß die Kündigungsfrist für beide Teile gleich sein, in der Regel wird sie auf 14 Tage normiert. Bei längerer Kündigungsfrist können beide Teile, „aus wichtigen Gründen“ jederzeit Aufhebung verlangen; in Streitfällen entscheidet natürlich der Richter. Gegen den bisherigen Zustand ist die Bestimmung, daß die Kündigungsfrist für beide Teile gleich sein muß, ungewissheit im Fortschritt; der bisher so häufig präzisirte Inhalt, daß der Arbeiter dem Unternehmer 14 Tage zu kündigen hat, während der Unternehmer ihn jede Stunde auf die Waise stellen konnte, ist damit beseitigt; aber diese kleine Besserung ist jedoch durch die bekannte Kontraktbruchentschädigung zu Gunsten der Arbeitgeber mehr als aufgehoben.

Die schon in § 119 a erwähnte Lohnrückhaltung ist in § 124 b zu der Ungeheuerlichkeit ausgebaut worden, daß jeder Arbeitgeber bei rechtswidrigem Verlassen der Arbeit als Ent-

schädigung vom Arbeiter pro Tag des Kontraktbruchs den ordentlichen Tagelohn, höchstens aber für eine Woche, fordern kann. Diese Forderung ist an einen Schadensnachweis nicht gebunden! Und die Regierung, arbeiterfreundlich wie immer, wollte sogar bis auf jedes Wochen den ordentlichen Tagelohn als Entschädigung für die armen, schuldlosen Unternehmern verfallen erklären! Natürlich steht auch den Arbeitern „das gleiche Recht“ zu — aber der Arbeiter hat infolge der Lohnrückhaltung die „Entschädigung“ bereits in der Tasche, der Arbeiter muß erst laufen und suchen, wie und ob er überhaupt zu seinem Rechte kommt!

Wir wollen gar nicht darauf hinweisen, wie, besonders in schlechten Zeiten, die Unternehmer durch sorgloseste Negieren, durch unverschämte Zumuthungen, fleissliche Chikanen die Arbeiter täglich zum Kontraktbruch provozieren und malkören können, und wie sie dann einen recht ansehnlichen Vermögensvortheil für ihre Taschen dabei herausklopfen, der bloße Hinweis auf alle anderen Kontraktbrüche ist genügend, um zu erweisen, daß wir es hier mit einem ausschließlichen gegen die Arbeiterklasse gerichteten Ausnahmengesetz zu thun haben. Der Arbeitsvertrag ist ein Kontrakt, wie täglich tausende geschlossen und gebrochen werden; für alle anderen Kontraktbrüche ist der Gesetzgeber auf den Weg der Billigkeit verwiesen. Hier aber wird das soziale Uebergewicht des Arbeitgebers zu einem gesetzlich sanktionirten Mißbrauch ausgebaut. Und auf der andern Seite müssen wir es erleben, daß Arbeiter, welche mit der Sperre drohen, wegen Erpressung mit 6 Monaten Gefängnis bestraft werden. In der That, ein klassisches Vorgehen!

Alle Vorbehalte, welche das Gesetz bei gewissenhafter Durchführung zu bringen geeignet wäre, werden durch diese Vergewaltigung der Arbeiter aufgehoben, mit diesem Paragraphen war das Gesetz einfach unannehmbar.

Nach für Fabrikarbeiter gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfrist; aber die dem Unternehmer gewährte Kontraktbruchentschädigung, welche die Regierung für alle Unternehmern bis zum sechsmonatlichen Wochenlohn aussetzt, fällt nach § 134 bei Fabrikbetrieben nur dann in die Tasche des Unternehmers, wenn er nicht mehr als 19 Arbeiter beschäftigt; in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern muß die beschlagene Summe „im Interesse der Arbeiter“ (für sogenannte Wohlthätigkeits-Einrichtungen) verwendet werden.

Innerhalb 4 Wochen nach Erlaß des Gesetzes ist für jeden Fabrikbetrieb (§ 134b) eine Arbeitsordnung zu erlassen über: Arbeitszeit und Pausen, Kündigungsfrist und Gründe; Höhe, Art und Zweck der Bußen, Verwendung

der Kontraktbruch-Entscheidung. Alle Strafgebühren müssen im Interesse der Arbeiter verwendet, und muß darüber Buch geführt werden, darnach ist also künftig die bisherige bei Kontraktbruch-Entscheidung für die Herren Unternehmer abgeschnitten. Gestohlen, die das Ehrgefühl verletzen, dürfen überhaupt nicht verhängt werden — eine Bestimmung, die auf dem Papier schön klingt, in der Praxis aber wertlos bleibt.

Die Geldstrafen dürfen (notabene für jeden einzelnen Fall, der sich in der Woche natürlich so und so oft wiederholen kann) die Hälfte des Tagelohnes (die arbeiterfreundliche Regierung bestimmte den doppelten Tagelohn) nicht übersteigen; aber bei Minderjährigen gegen Minderjährige, erheblichen Verletzungen gegen gute Sittlichkeit oder gegen Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes (das Wort „Ordnung“ sagt Alles!) kann der volle Durchschnitts-Tagelohn zur Strafe konfiskirt werden.

Mit Zustimmung der halbmythischen Arbeiter-Ausschüsse können auch Bestimmungen über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Wohlfahrts-Einrichtungen getroffen werden, ja sogar Vorschriften über das Verhalten der Minderjährigen außerhalb der Fabrik!

Die Arbeitsordnung ist, trotzdem sie weder vom Fabrik-Inspektor noch von irgend einer Behörde genehmigt zu werden braucht, rechtsverbindlich — eine Ungeheuerlichkeit, die das in Deutschland unter der Ära der Sozialreform, in einem „Arbeitererschutzgesetz“ möglich ist! Freilich heißt es: „Großjährigen Arbeitern ist Selbsten zu geben, sich über die Arbeitsordnung zu äußern“ — aber davon, daß deren Wünsche und Protesten Rechnung zu tragen, daß sie Berücksichtigung finden müssen, daß die Arbeiter, die den Rath haben, ihre Meinung zu äußern, gegen Mißregelung und Entlassung geschützt werden, davon steht im Gesetz keine Silbe — die ganze Bestimmung ist also eine inhaltslose Phrase.

Der Unternehmer kann die Arbeitsordnung zur insamsten Buchhaltung geformt, er kann darin ein ganzes Rückerschloß von Strafen festlegen; wenn er daneben die Bestimmungen des Gesetzes über Verwendung der Bußen respektirt, wenn er auch alles das aufnimmt, was das Gesetz vorschreibt, so ist jede Arbeitsordnung rechtsverbindlich.

Die größte Ungenauigkeit ist die tatsächliche Rechtslosigkeit der Arbeiter niemals konstatirt worden! Und so kann es und das weiter stimmen, wenn in § 134b heißt: mit der Arbeitsordnung und event. Nachträgen seien bei der Polizeibehörde die geltend zu machenden Befehle der Arbeiter einzurichten, soweit sie schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind.“ Soweit! Der Fabrikant weiß schon zu sorgen, wie weit „seine“ Arbeiter

## Genelleton.

### Im Kampfe um den Boden.

Verfasser: G. K. [Name] mit Erlaubnis des Autors nach dem Polnischen bearbeitet von G. K. [Name]

Der Vollmond schwebte am Himmel, die Mondstrahlen fielen durchs Fenster in die Stube und reflektierten sich gerade auf dem Antlitz des Mädchens. Jürgel schlug die Augen auf und fuhr erschrocken zusammen. Ein schmerzliches Weh erschütterte sein Herz. Er verspürte so etwas wie Scham über seine eigene Unentschiedenheit.

„Hanna,“ hob er flüsternd an, mit einem Zittern in der Stimme, „grüße dich nicht, es wird Alles gut werden, bleib nur standhaft. Wollte nur Anton die Margna Gullisch nehmen, Alles würde für und gleich eine andere Wendung nehmen.“

Die Margna würde ihm in's Feuer nachlaufen, meinte die Gvatterin. „Das ist ja klar. Anton, der arme Schlichter, wird ihr vor lauter Teufel zu hülfen fallen.“

Arbeits würde er ihr zu hülfen fallen, behauptete Jürgel. „Der Vater hat sich indessen vorgenommen, mich mit der Margna zu verheirathen. Das ist das Katale, was uns im Wege steht.“

„Du wirst dich auch fügen müssen,“ entschied Hanna.

„Ich werde mich eben nicht fügen!“ rief der Bursche gerath.

„Wie glaubst Du also entgegen zu können?“ Die Frage war wie ein Nip auf das Herz des Burschen gefallen. Er kratzte sich am Haupte.

„Wiederum war Stille eingetreten, einzig von dem bestigen Schnauben der Gvatterin unterbrochen.“

„Hörst Du Hanna?“ fragte diese plöthlich, sich über den Burschen neigend.

Eine Röthe überzog Hals und Nacken des Mädchens, dem Burschen hemmte die Erregung den Athem.

„Würde ich Hanna besuchen, wenn ich keine Liebe für sie empfinde?“

„Du bildest Dir vielleicht ein, mit dem Mädchen bei dem Mädchen etwas zu erreichen?“

Er räusperte sich voller Entrüstung. „Sprichst keine Unwahrheiten. Zwingt mich nicht, Gott anzurufen.“

„So sag' alldann dem Alten, Du werdest dich erlänken, wenn er zu der Heleath mit Hanna nicht seine Einwilligung giebt.“

Er zuckte die Achseln. „Wird er mir denn Glauben schenken?“ war seine Antwort.

„Geht Beide zum Pfarrer.“

Der Pfarrer steht mit dem Vater unter einer Decke. Er wird mich auslachen und davonjagen.“ Hanna presste die Lippen. Nicht minder lockte der Horn und die Entrüstung in der Alten, die auch ihren Krager nicht länger zu überwinden vermochte.

„Woju bist Du also hergekommen, wenn Du keinen Rath weisst?“ herrschte sie den Burschen an.

„Wir müssen uns gebulden,“ flüsterte dieser. „Gebulden?“ Zum jüngsten Tag warten, bis das Mädchen wie die Blume am Stengel verwehlt? Du wirst eine Frau immer finden, aber sie?“

„Ich will nicht bis zum jüngsten Tag warten!“ brausste der Bursche grimmig auf, mit der Faust auf sein Ende schlagend.

„Du gehst schon, Jürgel?“ fragte sie betroffen, mit einem unruhigen Blick auf Hanna.

„Ja,“ antwortete er mit erzwungener Gleichgültigkeit.

„Bleibst und morgen wieder?“

Er knittete die Hände in der Hand.

„Wozu?“ fragte er leise. „Bleibst gesund?“

Er trat über die Schwelle; die Gvatterin drängte das Mädchen, ihn auf den Hofraum zu geleiten.

Langsamem Schrittes, ob ob er zögern würde, erreichte Jürgel die Raunhospforte, wo er sich umblickte. In weißem Hemde, in hellem Röschchen stand Hanna vor der Bekauung, umwoht von den silbernen Mondbestrahlungen.

Er hielt inne, that einen Schritt, sich ihr zu nähern, wich dann aber wieder zurück und schaute sich endlich an die Hande. Das Mädchen stand noch immer vor der Schwelle.

„Hanna!“ presste er heraus. Ein Wink forderte sie auf, ihm näher zu treten.

Sie zögerte.

„So komm' näher! Hast Du fürcht vor mir?“

„Wehhalt sollte ich Dich fürchten?“ lautete ihre Antwort.

„Hörst Du mich Deiner Liebe versichert und jetzt —?“

„Du gehst schon, Jürgel?“ fragte sie betroffen, mit einem unruhigen Blick auf Hanna.

„Ja,“ antwortete er mit erzwungener Gleichgültigkeit.

„Bleibst und morgen wieder?“

Er knittete die Hände in der Hand.

„Wozu?“ fragte er leise. „Bleibst gesund?“

Er trat über die Schwelle; die Gvatterin drängte das Mädchen, ihn auf den Hofraum zu geleiten.

Langsamem Schrittes, ob ob er zögern würde, erreichte Jürgel die Raunhospforte, wo er sich umblickte. In weißem Hemde, in hellem Röschchen stand Hanna vor der Bekauung, umwoht von den silbernen Mondbestrahlungen.

Er hielt inne, that einen Schritt, sich ihr zu nähern, wich dann aber wieder zurück und schaute sich endlich an die Hande. Das Mädchen stand noch immer vor der Schwelle.

„Hanna!“ presste er heraus. Ein Wink forderte sie auf, ihm näher zu treten.

Sie zögerte.

„So komm' näher! Hast Du fürcht vor mir?“

„Wehhalt sollte ich Dich fürchten?“ lautete ihre Antwort.

„Hörst Du mich Deiner Liebe versichert und jetzt —?“